



Abstimmung V1: Klimaschutzgesetz und Klimaschutzfahrplan der ELKB

Laufende Nummer: 26

Antragsteller*in:	Florian Baier		
Status:	angenommen (noch nicht umgesetzt)		
Art der Abstimmung:	V - Vorlagen		
Abschnittsweise Abstimmung zu §6 Klimaschutzgesetz und Klimaschutzfahrplan der ELKB	Ja:	(72.222 %)	52
	Nein:	(22.222 %)	16
	Enthaltung:	(5.556 %)	4
	Gültige Stimmen:		72
§6 (3) Klimaschutzgesetz und Klimaschutzfahrplan der ELKB	Ja:	(65.432 %)	53
	Nein:	(29.630 %)	24
	Enthaltung:	(4.938 %)	4
	Gültige Stimmen:		81
V1: Klimaschutzgesetz und Klimaschutzfahrplan der ELKB	Ja:	(98.765 %)	80
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(1.235 %)	1
	Gültige Stimmen:		81

1 *Klimaschutzgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (KliSchG)*

2 Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet
3 wird:

4 *Präambel*

5 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern steht in der Verantwortung für die uns
6 Menschen anvertraute Schöpfung. Der Klimawandel bedroht das Leben auf vielfältige
7 Weise, auch kirchlich verursachte Treibhausgasemissionen tragen dazu bei. Dieses
8 Kirchengesetz setzt die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur
9 Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität (Klimaschutzrichtlinie-EKD) vom 16.
10 September 2022 um und soll einen Beitrag dazu leisten, Treibhausgasemissionen
11 aufgrund eines verbindlichen Reduktionspfades ökonomisch und sozial verantwortlich zu
12 senken.

13

14 *§ 1*

15 *Ziel und Geltungsbereich*

16 (1) Ziel dieses Kirchengesetzes ist die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität
17 im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bis spätestens 2045, um dem
18 weiteren Fortschreiten des Klimawandels entgegenzutreten.

19 (2) Dabei sind insbesondere die ökologischen, sozialen und ökonomischen Auswirkungen
20 der zu ergreifenden Maßnahmen und Faktoren zu berücksichtigen.

21 (3) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre
22 Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke.

23

24 *§ 2*

25 *Begriffsbestimmungen*

26 Soweit durch das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt ist, gelten die
27 Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019
28 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung.

29

30 *§ 3*

31 *Allgemeine Klimaschutzziele*

32 (1) Die Summe der zum 1. Januar 2023 als Basiswert festgestellten



33 Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) aller kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3)
34 wird bis zum 31. Dezember 2035 auf 10 Prozent des Basiswertes reduziert. In den
35 Folgejahren erfolgt jeweils eine jährliche Reduzierung um ein weiteres Prozent
36 bezogen auf den Basiswert, so dass mit Ende des Jahres 2045 Netto-
37 Treibhausgasneutralität gewährleistet ist.

38 (2) Weitere Ziele können im Klimaschutzfahrplan (§ 4) festgelegt werden. Hierzu
39 zählen insbesondere solche zum Zwecke der Anpassung an den Klimawandel und zur
40 Entwicklung der Biodiversität.

41 (3) Alle von diesem Kirchengesetz erfassten kirchlichen Rechtsträger, Dienste und
42 Einrichtungen berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses
43 Kirchengesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele.

44

45 § 4

46 *Klimaschutzfahrplan*

47 (1) Die langfristige Strategie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur
48 Umsetzung dieses Kirchengesetzes wird im Klimaschutzfahrplan festgelegt. Er umfasst
49 insbesondere Zwischenziele und Vorschläge für Maßnahmen

50 1. zur Reduktion der emittierten Treibhausgase für die Bereiche Gebäude und
51 Mobilität,

52 2. zur klimafreundlichen Beschaffung und Ernährung,

53 3. für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz und
54 Klimagerechtigkeit sowie

55 4. zur organisatorischen Umsetzung von Zielen und Maßnahmen dieses Kirchengesetzes.

56 (2) Der Klimaschutzfahrplan wird durch das Landeskirchenamt erstellt.

57 soll alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf in aktualisierter Fassung der
58 Landessynode zur Verabschiedung vorgelegt werden. Der Landeskirchenrat kann den
59 Klimaschutzfahrplan innerhalb des durch dieses Kirchengesetz vorgegebenen Rahmens an
60 den aktuellen Stand der Technik anpassen und berichtet den anderen kirchenleitenden
61 Organen mindestens alle zwei Jahre über die Umsetzung dieses Kirchengesetzes. Die
62 Kirchliche Umweltkonferenz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist vor der
63 Aktualisierung des Klimaschutzfahrplans anzuhören.

64

65 § 5

66 *Gebäude*

67 (1) Im Rahmen ihrer strategischen Gebäudekonzeptionen, insbesondere auch unter der
68 Zielsetzung, ihren Gebäudebestand konsequent zu überprüfen, zu konzentrieren und zu
69 reduzieren, erstellen die kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) bis zum 31. Dezember
70 2025 jeweils für ihren Bereich einen landeskirchlichen bzw. regionalen
71 Gebäudebedarfsplan und setzen diesen sodann klimafreundlich um. Näheres wird durch
72 Verordnung geregelt.

73 (2) In von den kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) selbst genutzten Gebäuden oder
74 Gebäudebestandteilen ist elektrische Energie ausschließlich aus erneuerbaren
75 Energiequellen, die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zertifiziert sind,
76 zu beziehen. Bestehende Stromlieferungsverträge sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt
77 entsprechend umzustellen.

78 (3) Die kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) sind dazu verpflichtet, auf ihren
79 Grundstücken und den Dächern der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude die Errichtung
80 von Photovoltaikanlagen oder deren Verpachtung an Dritte zu prüfen. Wenn und soweit
81 die jeweilige Maßnahme möglich, zulässig und ökologisch sowie betriebswirtschaftlich
82 sinnvoll und mit den Aufgaben des Trägers vereinbar ist, soll diese umgesetzt werden.
83 Dies gilt auch für die Errichtung von Windrädern. Ansprüche Dritter werden durch

84 diese Vorschrift nicht begründet.

85 (4) Auf den Einbau von neuen Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben
86 werden, oder den Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz, bei dem die Wärmeversorgung
87 auf der Nutzung fossiler Brennstoffe beruht, ist zu verzichten. Zulässig sind
88 ausschließlich klimafreundliche Heizungstechnologien nach dem jeweils aktuellen Stand
89 der Technik, insbesondere

- 90 a) Wärmepumpenheizungen,
- 91 b) Solarthermie,
- 92 c) Wärmenetze mit erneuerbaren Energien und
- 93 d) biogene Reststoffe.

94 Vorhandene Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, müssen bis zum
95 31. Dezember 2045 gegen klimafreundliche Heizungsanlagen ausgetauscht werden. Für
96 diesen Heizungstausch wird im Klimaschutzfahrplan ein verbindlicher Zeitplan mit
97 Zwischenzielen festgelegt.

98 (5) Bei Einbau und Austausch von Heizungssystemen in Sakralbauten sind Art und Umfang
99 der Nutzung des jeweiligen Sakralbaus, sowie etwaige bauliche Besonderheiten zu
100 berücksichtigen und im Lichte des Klimaschutzes zu bewerten. Dabei sollen vorrangig
101 Heizsysteme mit Strahlungs- und körpernaher Wärme eingesetzt werden.

102 (6) Von den Vorgaben der Absätze 1 bis 4 kann in besonders begründeten Fällen nach
103 Zustimmung durch das Landeskirchenamt abgewichen werden.

104

105 § 6

106 *Mobilität*

107 (1) Bei Dienstreisen und Dienstgängen ist auf öffentliche bzw. klimafreundliche
108 Verkehrsmittel zurückzugreifen,
109 insbesondere

- 110 a) spurgebundene Verkehrs- und Transportmittel,
- 111 b) klimafreundlich betriebene Fahrzeuge,
- 112
- 113 c) öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und
- 114 d) Fahrrad

115 Ausnahmen sind besonders zu begründen. Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.

116 (2) Auf Kurzstrecken- und Inlandsflüge bei Dienstreisen ist grundsätzlich zu
117 verzichten.

118 (3) Soweit möglich, sollte den Mitarbeitenden die
119 Möglichkeit des mobilen Arbeitens angeboten und eine klimafreundliche Anreise der Mitarbeitenden zur
120 jeweiligen Dienststelle gefördert werden.

121 (4) Bei der Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen soll auf die Anschaffung von
122 Fahrzeugen mit fossiler Verbrennungstechnik verzichtet werden.

123 (5) Die kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) treffen in geeigneter Weise Vorsorge
124 für die Ermöglichung einer klimafreundlichen Anreise ihrer Besucher und
125 Besucherinnen.

126

127 § 7

128 *Einkauf und Beschaffung*

129 (1) Bei der Beschaffung sollen ökologisch zertifizierte und aus regionalem oder
130 fairem Handel stammende Produkte eingekauft werden. Beim Einkauf tierischer Produkte
131 soll grundsätzlich auf eine möglichst hohe Stufe des Tierwohls geachtet werden.

132 (2) Bei Gemeinschaftsverpflegung gibt es grundsätzlich eine vollwertige fleischlose
133 Alternative.

134

135 § 8

136 *Bildung und Kommunikation*

137 (1) Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit sollen regelmäßig in
138 den kirchlichen Bildungseinrichtungen sowie in Gottesdiensten und anderen
139 spirituellen Angeboten thematisiert werden.

140 (2) Schöpfungstheologie und Schöpfungsspiritualität sollen regelmäßig in der
141 Ausbildung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den pastoralen und
142 pädagogischen Arbeitsfeldern thematisiert und in den Curricula verankert werden.

143 (3) Auf landeskirchlicher Ebene sollen Kommunikationskonzepte zu den Themen
144 Schöpfungsverantwortung, Klimagerechtigkeit und nachhaltige Entwicklung zur
145 Erreichung des landeskirchlichen Klimaschutzziels entwickelt werden.

146

147 § 9

148 *Datenerhebung*

149 (1) Die kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) erheben jährlich die Daten des
150 Energieverbrauchs und der THG-Emissionen aus den Bereichen Gebäudeenergie und
151 Mobilität beginnend mit den Jahresdaten 2022 ab dem 1. Januar 2023 und geben diese in
152 die zur Verfügung gestellte Fachanwendung ein. Gleiches gilt für die
153 landeskirchlichen Dienste und Einrichtungen.

154 (2) Bei der Datenerhebung und -eingabe im Bereich Gebäudeenergie werden (Gesamt-
155)Kirchengemeinden von der zuständigen Verwaltungseinrichtung unterstützt.

156 (3) Die kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 3) erstellen für ihren Bereich eine
157 jährliche Treibhausgasbilanz. Die gebäudebezogenen Werte sind verpflichtender Teil
158 der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses.

159

160 *§ 10 Monitoring, Unterstützung und Beratung*

161 (1) Die Wahrnehmung von Schöpfungsverantwortung und Klimaschutz ist eine
162 landeskirchliche Querschnittsaufgabe. Die zuständigen Referate und Abteilungen
163 arbeiten interdisziplinär bei der Beratung von kirchlichen Körperschaften,
164 Einrichtungen und (Gesamt-) Kirchengemeinden zusammen. Insbesondere die
165 Fortschreibung des Klimaschutzfahrplanes nach § 4 entsteht abteilungsübergreifend.

166 (2) Das Landeskirchenamt

167 - überwacht das Energiecontrolling gemäß § 9,

168 - erstellt den Bericht über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen der
169 Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und legt diesen dem Landeskirchenrat zur
170 Beschlussfassung vor, entwickelt Maßnahmen, die geeignet sind, den
171 Klimaschutzfahrplan gemäß § 4 umzusetzen und das Klimaschutzziel zu verwirklichen,
172 und koordiniert deren Umsetzung

173 - leistet Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu christlicher
174 Schöpfungsverantwortung, Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und entwickelt in
175 Abstimmung mit den entsprechenden Facheinrichtungen Angebote für die Fortbildung von
176 ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden.

177 - bietet zusätzlich Beratung und Unterstützung insbesondere für den Bereich des
178 gebäudebezogenen Klimaschutzes an.

179 (3) Das Landeskirchenamt legt fest, welche Daten für die THG-Bilanzierung und zur
180 Maßnahmensteuerung erforderlich sind, und stellt die notwendigen Fachanwendungen für
181 die Erfassung und Verarbeitung der Daten im Gebäude- und Mobilitätsbereich

182 zur Verfügung.

183

184 § 11

185 *Finanzierung, Kompensation, Anlagen*

186 (1) Die Umsetzung investiver Klimaschutzmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt
187 vorhandener Haushaltsmittel. Für die Finanzierung der vorgenannten Zwecke und
188 Maßnahmen sieht die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vorrangig
189 zweckentsprechende Bedarfszuweisungen und Mittel des landeskirchlichen Ansparfonds
190 vor.

191 (2) Landeskirchliche Bedarfszuweisungen für gebäudebezogene Maßnahmen werden in der
192 Regel nur gewährt, wenn und soweit es sich um Baumaßnahmen handelt, die nicht gegen
193 die Ziele dieses Kirchengesetzes verstoßen und die Baumaßnahmen an Gebäuden
194 vorgenommen werden, die langfristig und somit über das Jahr 2035 hinaus erhalten
195 bleiben. Näheres regelt der Landeskirchenrat.

196 (3) Neben den regulären Bedarfszuweisungen können aufgrund dieses Kirchengesetzes
197 beabsichtigte Maßnahmen aus Mitteln des landeskirchlichen Ansparfonds gefördert
198 werden. Der Ansparfonds wird gemäß Haushaltsgesetz 2024 zunächst mit einem
199 Grundstockvermögen ausgestattet, das durch jährliche Zuführungen nach Maßgabe der
200 jeweiligen Haushaltsgesetze erhöht werden soll. Näheres wird durch Verordnung
201 geregelt.

202 (4) Die Netto-Treibhausgasneutralität soll durch Vermeidung und Reduzierung von THG-
203 Emissionen geschehen.

204 (5) Bei Vermögensanlagen sind die Klimawirkungen der Geldanlagen als notwendiger
205 Bestandteil einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage zu berücksichtigen.

206

207 § 12

208 *Inkrafttreten und Anpassung kirchlichen Rechts*

209 (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses
210 Kirchengesetzes wird auch der Klimaschutzfahrplan nach § 4 erstmalig in Kraft
211 gesetzt.

212 (2) Bestehende kirchenrechtliche Bestimmungen werden, soweit dies nach Maßgabe dieses
213 Kirchengesetzes erforderlich ist, in den hierfür vorgesehenen Verfahren an dieses
214 Kirchengesetz angepasst.

215